

 Bundesministerium  
Inneres

**Mag. Gerhard Karner**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Bundesrates  
Mag. Franz Ebner  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.533.149

Wien, am 29. August 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Bundesrat Christoph Steiner hat am 10. Juli 2024 unter der Nr. **4216/J-BR** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verweigern Sie die Vollziehung eines Bundesgesetzes, Herr Minister?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- *Wann endete die Umgewöhnungsphase, die sie auf Anfrage des „Kurier“ mit für die „nächsten Monate“ definierten?*
- *Welche rechtliche Grundlage hatte die Umgewöhnungsphase?*

Das Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts in der Öffentlichkeit (Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz - AGesVG) trat mit 1. Oktober 2017 in Kraft und gilt seitdem unverändert. Seit dem Inkrafttreten sind Ausnahmebestimmungen gesetzlich geregelt.

**Zur Frage 3:**

- *Gibt es einen von Ihnen unterzeichneten Erlass, der das Exekutieren des AGesVG untersagt oder zumindest nicht fordert?*
  - a. Falls nicht, wer hat eine solche Dienstanweisung erlassen?*

Nein. Es gibt weder einen solchen Erlass noch eine diesbezügliche Dienstanweisung.

**Zur Frage 4:**

- *Gab oder gibt es von Ihrer Seite Weisungen an eine dem Bundesministerium nachgeordnete Dienststelle, wie die Exekutivbeamten bei einer Amtshandlung bei einem Verstoß gegen dieses Gesetz umzugehen haben?*
  - a. *Falls ja, wie lautet diese Weisung?*
  - b. *Falls ja, wann und für welchen Zeitraum wurde diese veranlasst?*

Um den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes Rechts- und Handlungssicherheit bei deren Einschreiten bei Vorliegen möglicher Übertretungen nach dem Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz (AGesVG) zu geben, sowie zur Sicherstellung einer bundesweit einheitlichen Vollziehung dieses Bundesgesetzes, erging am 4. April 2023 von der Bundespolizeidirektion der Erlass „Einschreiten nach dem Anti-Gesichtverhüllungsgesetz (AGesVG)“ an alle Landespolizeidirektionen zur Weiterleitung an die nachgeordneten Dienststellen und Sicherheitsbehörden und zur Sensibilisierung der Organe des Öffentlichen Sicherheitsdienstes.

Mit diesem Erlass wurde das AGesVG und insbesondere die darin enthaltenen Ausnahmebestimmungen des Verhüllungsverbotes gemäß § 2 Absatz 1 im Detail näher erläutert.

Der zitierte Erlass trat unmittelbar mit dessen Versendung in Kraft und ist eine ergänzte Neuverlautbarung des Ersterlasses aus dem Jahr 2017.

**Zu den Fragen 5 bis 7:**

- *Ist es möglich, ohne Attest glaubhaft zu machen, dass man aus gesundheitlichen Gründen eine Maske tragen muss?*
  - a. *Wenn ja, wie kann man das ohne Attest?*
- *Werden alle Personen, die mittels einer Maske vermummt sind, nach einem Attest gefragt?*
  - a. *Falls nein, warum nicht?*
- *Werden Personen, die kein Attest vorweisen können, gemäß dem AGesVG belangt?*

Das Tragen von MNS-, FFP2- oder FFP3-Masken (oder gleichwertigen Produkten) an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Gebäuden fällt unter die Ausnahmebestimmungen des § 2 Abs. 2 „aus gesundheitlichen Gründen.“ Die Prüfung der Voraussetzungen für das Vorliegen einer Ausnahmebestimmung unterliegt grundsätzlich einer Einzelfallprüfung.

Die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines sonstigen Nachweises ist, wie der Gesetzesbegriff bereits nahelegt, für die „Glaubhaftmachung“ des Ausnahmegrundes jedoch nicht zwingend erforderlich.

**Zur Frage 8:**

- *Wie viele Organmandate oder Strafverfahren wurden seit März 2023 wegen Verstößen gegen dieses Gesetz ausgestellt bzw. eingeleitet?*

Seit 1. März 2023 wurden mit Stichtag 19. Juli 2024 bundesweit insgesamt 429 Verwaltungsstrafanzeige gemäß dem Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erstattet. Die Ausstellung von Organstrafverfügungen wird statistisch nicht erfasst.

**Zur Frage 9:**

- *Wie viele Organmandate oder Strafverfahren wurden im Vergleichszeitraum von März 2018 bis einschließlich August 2019 wegen dieses Gesetzes ausgestellt bzw. eingeleitet?*

Im Zeitraum vom 1. März 2018 bis 31. August 2019 wurden bundesweit insgesamt 130 Verwaltungsstrafanzeige gemäß dem Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erstattet.

Die Ausstellung von Organstrafverfügungen wurde statistisch nicht erfasst.

Gerhard Karner

